## § 4 Zentrale Anmeldung zum elektronischen Abrufverfahren des Landes

[1]Der Freistaat Bayern überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zu dem elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. [2]Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.